

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Metoxit AG („Metoxit“) sind im Internet unter [www.metoxit.com](http://www.metoxit.com) abrufbar.

### **1) Allgemeines**

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle auch künftigen Einkäufe von Metoxit (nachfolgend „Lieferumfang“), es sei denn, Metoxit hat anderen Bestimmungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- b) Bei allfälligen Widersprüchen zwischen Vertragsdokumenten haben die Dokumente wie folgt Vorrang: (i) von beiden Parteien unterzeichnete Dokumente, insbesondere Vertrag oder Qualitätssicherungsvereinbarung; (ii) Bestellung von Metoxit; (iii) AEB von Metoxit; (iv) Angebotsanfrage von Metoxit; (v) Angebot des Lieferanten; und (vi) Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

### **2) Angebote**

- a) Der Lieferant erstellt sämtliche Angebote für Metoxit kostenlos und zwar auch dann, wenn Metoxit den Lieferanten zur Abgabe eines Angebotes auffordert.
- b) Angebote des Lieferanten sind nach Eingang bei Metoxit für eine Dauer von vierzehn (14) Tagen im Falle vorrätiger Standardprodukte und dreissig (30) Tagen im Falle von Spezialanfertigungen bindend.

### **3) Bestellung und Vertragsschluss**

- a) Bestellungen von Metoxit sind nur wirksam, wenn sie schriftlich auf dem offiziellen Bestellformular von Metoxit ausgestellt und per Fax, Post oder E-Mail an den Lieferanten übermittelt werden. Mündliche Vereinbarungen, Erweiterungen oder Änderungen einer Bestellung werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch Metoxit wirksam. Allfällige der Bestellung beigefügte Entwürfe, Zeichnungen, Anmerkungen, Spezifikationen usw. bilden einen wesentlichen Bestandteil des zwischen den Parteien getroffenen Vertrages.
- b) Der Vertrag gilt mit dem Eingang der Bestellung von Metoxit als abgeschlossen, es sei denn, der Lieferant erhebt schriftlich binnen fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung Einwendungen dagegen. Der Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt stets als Annahme der Bestellung.
- c) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sich mit allen wesentlichen Daten und Umständen sowie dem jeweils beabsichtigten Zweck der Bestellung, insbesondere dem Verwendungszweck der bestellten Produkte, vertraut zu machen. Sollte der Lieferant einen Fehler oder offenen Punkt im Hinblick auf wesentliche Bestandteile des Vertrages bemerken, wird er Metoxit unverzüglich hierüber informieren.
- d) Sämtliche vom Lieferanten in Zusammenhang mit der Angebotsabgabe und der Bestellung gemachten Angaben, Daten und Informationen gelten als zugesichert, sofern solche Angaben, Daten und Informationen nicht deutlich als unverbindlich gekennzeichnet sind.

### **4) Subunternehmer**

- a) Der Lieferant ist nicht berechtigt, sämtliche oder wesentliche Arbeiten der im Rahmen des Vertrages zu liefernden Waren oder auszuführenden Leistungen ohne die schriftliche Einwilligung von Metoxit an Subunternehmer zu vergeben. Der Lieferant hat Metoxit eine Liste aller Subunternehmer einzureichen und den Subunternehmern sämtliche für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Informationen einschliesslich aller Schlüsselmerkmale zu übermitteln.

- b) Artikel 4.1 findet keine Anwendung auf Käufe von Rohstoffen oder handelsüblichen Standardprodukten.

**5) Preise**

- a) Alle vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde. Sie bleiben bis zum Ablauf des Vertrages unverändert und umfassen Verpackungs- und Frachtkosten sowie Steuern und Abgaben ohne Umsatzsteuer.
- b) Umsatzsteuer und andere Steuern sowie Verpackungs- und Frachtkosten sind in der Rechnung separat auszuweisen.
- c) Preise, die in einer anderen Währung als Schweizer Franken festgesetzt sind, basieren auf dem am Tage der Bestellung in Zürich gültigen offiziellen Devisenankaufskurs.

**6) Preise Zahlungsbedingungen**

- a) Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Kaufpreis netto zahlbar binnen einer Frist von sechzig (60) Tagen nach der Abnahme der Lieferung und Ausstellung der Rechnung, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.
- b) Leistet Metoxit Vorauszahlungen, ist der Lieferant auf schriftliche Anfrage von Metoxit verpflichtet, eine unwiderrufliche und auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlungen vorzulegen, die von einer erstklassigen und für Metoxit akzeptablen Bank ausgestellt wurde und über die Laufzeit des Vertrages zuzüglich drei (3) Monaten gültig ist.
- c) Bei der verspäteten Vorlage von angeforderten Materialzertifikaten, Qualitätsdokumenten oder anderen zum Lieferumfang zählenden Unterlagen ist Metoxit berechtigt, die vereinbarten Zahlungsfristen entsprechend zu verlängern.
- d) Metoxit behält sich das Recht vor, Gegenforderungen von Metoxit oder von mit Metoxit verbundenen Unternehmen mit Beträgen zu verrechnen, die dem Lieferanten geschuldet sind. Der Lieferant ist nur mit der schriftlichen Einwilligung von Metoxit berechtigt, Ansprüche gegen Metoxit an Dritte abzutreten; Metoxit wird eine solche Einwilligung jedoch nicht ungerechtfertigt verweigern.
- e) Bei Zahlung des Rechnungsbetrags innert Frist von 14 Tagen nach Rechnungseingang hat Metoxit Anspruch auf Skonto in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrags ausschliesslich der Beträge gemäss Artikel 5.2.

**7) Eigentum von Metoxit**

- a) Das Eigentum an allfälligen dem Lieferanten von Metoxit für die Ausführung eines Auftrags gelieferten Unterlagen, Materialien und/oder Werkzeugen z.B. Zeichnungen, Formen, Vorrichtungen, Schablonen, Messgeräten, Modellen, Prüfgeräten, etc. verbleibt während und nach der Be- oder Verarbeitung bei Metoxit. Der Lieferant wird derartige Unterlagen, Materialien und Werkzeuge als Eigentum von Metoxit kennzeichnen und separat lagern. Der Lieferant wird Metoxit unverzüglich über Mängel an den Unterlagen, Materialien und Werkzeugen unterrichten; anderenfalls ist diese Einrede verwirkt.
- b) Der Lieferant darf die von Metoxit zur Verfügung gestellten Unterlagen, Materialien und Werkzeuge ausschliesslich für die Ausführung der von Metoxit erteilten Bestellung verwenden. Ohne schriftliche Einwilligung von Metoxit dürfen sie weder vervielfältigt noch für andere Zwecke eingesetzt werden.
- c) Das Eigentum an Dokumenten, die von dem Lieferanten auf Grundlage der ihm von Metoxit zur Verfügung gestellten Informationen zur Ausführung der Bestellung erstellt werden, insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfen, Instandhaltungs- und Betriebsanweisungen, Kalkulationen oder Modellen, steht Metoxit zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Produkte, die auf diesen Dokumenten basieren, ohne die schriftliche Einwilligung von Metoxit für Dritte herzustellen oder die Dokumente zu vervielfältigen oder in irgendeiner Form Dritten offen zu legen, wenn diese nicht direkt in die vollständige

oder teilweise Erfüllung des Vertrages eingebunden sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die Dokumente einschliesslich aller vorhandenen Kopien oder Reproduktionen auf Anforderung unverzüglich an Metoxit zurückzugeben. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, eine Kopie zu gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Archivierungszwecken zurückzuhalten.

- d) Werden im Rahmen der Bestellung Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen vom Lieferanten erstellt, so werden diese separat berechnet und in Rechnung gestellt, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Müssen die Kosten für Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen aufgeteilt und in den Stückpreis für bei diesem und zukünftigen Aufträgen gelieferte Waren eingeschlossen werden, so sind auf der Rechnung die Gesamtkosten für die Werkzeuge, die Amortisation dieser Kosten bezogen auf die Stückzahl, sowie der Anteil, der für frühere Aufträge und aktuelle Aufträge in Rechnung gestellt wird, anzugeben. Von Metoxit bezahlte Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen gehen in das Eigentum von Metoxit über und dürfen ausschliesslich zur Ausführung der Bestellungen von Metoxit verwendet werden. Metoxit behält sich das Recht vor, die Bezahlung der Werkzeuge zum Zwecke des Eigentumsübergangs zu beschleunigen.
- e) Der Lieferant verpflichtet sich, im Eigentum von Metoxit befindliche Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen sowie Unterlagen, Materialien und Werkzeuge gemäss Artikel 7.1 gegen Beschädigung und Verlust zu versichern und unverzüglich auf Anforderung von Metoxit herauszugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

## **8) Lieferzeitpunkt und Verzug**

- a) Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP. Lieferbedingungen sind gemäss den jeweils gültigen INCOTERMS auszulegen.
- b) Die Einhaltung vereinbarter Fristen ist von wesentlicher Bedeutung für Metoxit. Der Lieferant verpflichtet sich aus diesem Grunde zur Lieferung zur vereinbarten Zeit.
- c) Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Verzögerungen der Lieferung im Ganzen oder Teilen der Lieferung Metoxit unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Lieferant wird alle angemessenen Massnahmen auf eigene Kosten ergreifen, um einen Lieferverzug zu verhindern oder auszugleichen.
- d) Im Falle des Lieferverzuges ist Metoxit berechtigt, sämtliche rechtlich möglichen Ansprüche geltend zu machen, unabhängig davon, ob der Lieferant die Verzögerung gemeldet hat oder eine Vertragsstrafe vereinbart wurde. Dies gilt nicht bei Lieferverzug aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt im Sinne des Artikels 15.
- e) Wurde ein festes Datum für die Ausführung des Lieferumfangs vereinbart und wird dieses Datum aus vom Lieferanten oder seinen Subunternehmern zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so behält sich Metoxit nach Ablauf einer letzten Nachfrist und vorbehaltlich der Bestimmungen gemäss Artikel 8.4 das Recht vor, den Vertrag zu kündigen und die Rückerstattung aller bis dahin erfolgten Zahlungen zu fordern. Erstattet der Lieferant bereits geleistete Zahlungen nicht unverzüglich zurück, so kann Metoxit im eigenen Ermessen Zinsen von bis zu einem halben Prozent (0,5%) je Monat und sechs Prozent (6%) per annum für den ausstehenden Betrag der Voraus- und Anzahlungen verlangen. Metoxit kann ausserdem die Erstattung diesbezüglich entstandener Betriebs- und Anwaltsgebühren verlangen.
- f) Übt Metoxit seine in Artikel 8.5 beschriebenen Rechte nicht aus, ist der Lieferant verpflichtet, neben den durch die Verzögerung verursachten Schäden eine Vertragsstrafe für den Lieferverzug zu zahlen. Diese Vertragsstrafe beläuft sich für jede volle Woche auf eineinhalb Prozent (1,5 %) des Kaufpreises für den gesamten Lieferumfang. Die Gesamtvertragsstrafe für den Lieferverzug darf neun Prozent (9 %) des Gesamtkaufpreises jedoch nicht überschreiten.
- g) Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält auch dann keinen Verzicht auf die in Artikeln 8.4, 8.5 und 8.6 genannten Rechte, wenn sie vorbehaltlos erfolgt.

**9) Verpackung und Versand**

- a) Der Lieferant stellt eine geeignete und angemessene Verpackung, welche die Waren während des Versands und einer anschliessende Lagerung von bis zu maximal neunzig (90) Tagen vor Schäden und Korrosion schützt. Der Lieferant beachtet insbesondere allfällige sich im Falle der Lieferung von Medizinprodukten ergebenden gesetzlichen Anforderungen. Palettenlieferungen haben in der Regel auf Euro-Paletten zu erfolgen. Der Lieferant haftet für Schäden, die aufgrund einer nicht ordnungsgemässen Verpackung entstehen.
- b) Metoxit behält sich das Recht vor, jeden aufgrund unsachgemässer Verpackung oder Nichteinhaltung spezifischer Verpackungsvorschriften durch den Lieferanten beschädigten oder korrodierten Teil des Lieferumfangs zurückzugeben und eine Gutschrift zu fordern. Die Kosten der Rücksendung sind vom Lieferanten zu tragen.
- a) Sofern beim Auspacken der Ware besondere Sorgfalt erforderlich ist, hat der Lieferant Metoxit rechtzeitig hierüber zu informieren und einen geeigneten und deutlich sichtbaren Warnhinweis an der Verpackung anzubringen.

**10) Erfüllungsort, Lieferung, Rechnung, Eigentums- und Gefahrübergang**

- a) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Lieferumfang bestellungsgemäss zu liefern ist. Ist nichts vereinbart, so ist Erfüllungsort der Sitz von Metoxit in Thayngen, Schweiz.
- b) Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Lieferdatum bedürfen der schriftlichen Einwilligung von Metoxit. Metoxit ist berechtigt hierdurch entstehende Kosten, insbesondere Lagerkosten, vom zu vereinbarten Preis abzuziehen.
- c) Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizufügen, auf dem das Bestelldatum, die Bestellnummer und die Referenznummer von Metoxit, die Artikelbezeichnungen mit Mengenangabe und das Brutto- und Nettogewicht vermerkt sind.
- d) Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist die Rechnung in zweifacher Ausfertigung an Metoxit zu senden. Das Original ist mit separater Post an die Rechnungsadresse von Metoxit zu senden. Die zweite Rechnung ist als KOPIE zu kennzeichnen und der Lieferung beizufügen. Sämtliche aufgrund der Nichterfüllung dieser Bestimmung entstehende Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- e) Der Eigentumsübergang erfolgt zugleich mit dem gemäss jeweils gültigen INCOTERMS [DDP] vorgesehenen Gefahrübergang.

**11) Abnahme**

- a) Sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, erfolgt die Abnahme der Lieferung entweder nach der Ablieferung am Erfüllungsort oder nach Inbetriebnahme, sofern die Überprüfung des Leistungsumfangs eine Inbetriebnahme erfordert. Massgeblich ist der spätere Zeitpunkt. Die vollständige oder teilweise Bezahlung gilt nicht als Abnahme.
- b) Die Abnahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Nach Erhalt steht Metoxit ein angemessener, nach ordnungsgemäsem Geschäftsgang tunlicher Zeitraum zur Prüfung der Lieferung oder Teilen davon zu. Metoxit meldet dem Lieferanten anlässlich der Prüfung festgestellte Mängel unverzüglich. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Bei Werkverträgen gilt die Abnahme nur dann als erfolgt, wenn Metoxit das Werk nicht binnen vier (4) Wochen nach Übergabe als mangelhaft oder vertragswidrig rügt.

**12) Zusicherungen des Lieferanten**

- a) Der Lieferant sichert zu, dass der Lieferumfang den Spezifikationen, Zeichnungen, Kalkulationen, Modellen und Leistungsgarantien entspricht, sowie mit sämtlichen von Metoxit gelieferten

Beschreibungen jeglicher Art übereinstimmt, fachgerecht aus hochwertigem Material hergestellt wurde und marktfähig und fehlerfrei ist. Der Lieferant sichert ferner ausdrücklich zu, dass der Lieferumfang für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und ausreichend ist. Umfasst der vereinbarte Lieferumfang Bescheinigungen, Prüfberichte oder ähnliche Dokumente, so gelten die darin enthaltenen Daten als zugesicherte Eigenschaften, selbst wenn derartige Bescheinigungen von Subunternehmern des Lieferanten stammen.

- b) Der Lieferant sichert sich zu, dass er und seine Subunternehmer bei der Erfüllung des Vertrages die Grundsätze der Qualitätssicherung gemäss den relevanten ISO-Normen, DIN-Normen oder vergleichbaren Normen sowie einer zwischen den Parteien abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung, die allgemeinen Regeln der Technik und der Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften angewandt haben. Qualitätsaufzeichnungen müssen während der im anwendbaren Gesetz für die betroffenen Waren vorgeschriebenen Dauer, jedoch mindestens während zehn (10) Jahren nach Abnahme gemäss Definition in Artikel 11 sicher archiviert werden.
- c) Der Lieferant sichert zu, dass er sämtliche geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen bei der Ausführung der Bestellung einhalten wird und sämtliche für den Export aus dem Produktionsland und den Import in das Land des Endverbrauchers benötigten Dokumente bereitstellt, hierin unter anderem eingeschlossen Ursprungszertifikate, Exportbewilligungen, Materialsicherheits-, Datenblätter etc. Der Lieferant sichert zu, dass er die Voraussetzungen aller anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften, insbesondere die U.S. Export Administration Regulations und die International Traffic in Arms Regulations, erfüllt. Dies bedeutet insbesondere, dass er im Besitz sämtlicher benötigter Bewilligungen oder Lizenzen für den Export oder Re-Export sämtlicher kontrollierter Produkte, Artikel, Waren, Software oder Technologien ist. Der Lieferant ist oder war insbesondere nicht vom Export, Re-Export, Erhalt, Kauf, der Verarbeitung oder der anderweitigen Beschaffung von Produkten, Artikeln, Waren, Software oder Technologien, welche durch eine Behörde der Vereinigten Staaten oder eines anderen Staates reguliert sind, suspendiert, ausgeschlossen oder anderweitig eingeschränkt.
- d) Der Lieferant stellt Metoxit von der Haftung für alle Schäden, Kosten, Strafen oder andere Verluste frei, welche durch oder im Zusammenhang mit der Verletzung der Zusicherungen in Artikel 12 entstehen.

### **13) Gewährleistung**

- a) Hinsichtlich allfälliger Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- b) Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt zwei (2) Jahre ab Gefahrübergang bei Kaufverträgen bzw. bei Werkverträgen ab Abnahme des Werkes bzw. ab Beendigung der Nacherfüllung.
- c) Ware mit versteckten Mängeln ist vom Lieferanten auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kostenlos zu ersetzen oder zu reparieren. Als versteckte Mängel gelten Material-, Bearbeitungs- oder Konstruktionsfehler, die innerhalb von fünf (5) Jahren nach Lieferdatum auftreten und während der Gewährleistungsfrist nicht entdeckt werden konnten.
- d) Mängel wird der Lieferant nach Wahl von Metoxit unverzüglich im Werk oder am Standort von Metoxit beheben oder auf eigene Kosten durch einen Dritten beheben lassen. Unterlässt der Lieferant dies, oder besteht die Notwendigkeit zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung grösserer Schäden, so ist Metoxit berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Erklärt Metoxit, dass der Ersatz oder die Reparatur mangelhafter Waren oder Leistungen nicht erwünscht ist, so gewährt der Lieferant Metoxit einen angemessenen Nachlass auf den zu zahlenden Preis, der dem Wert der Waren und Leistungen in ihrem nicht nachgebesserten Zustand entspricht.
- e) Eine Genehmigung der Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe, Instandhaltungs- und Betriebsanweisungen, Kalkulationen oder Modelle durch Metoxit entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für den Lieferumfang.

- f) Im Falle von Streitigkeiten über Qualitätsaspekte holen die Parteien ein Sachverständigengutachten bei einem von den Parteien gemeinsam zu bestimmenden Sachverständigen ein. Die Parteien verpflichten sich, jeweils die Ergebnisse des Sachverständigen anzuerkennen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten gehen zu Lasten der Partei, die nicht im Recht ist.

#### **14) Geistiges Eigentum**

- a) Der Lieferant sichert zu, dass der Lieferumfang keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt. Im Falle einer Verletzung kann Metoxit nach eigenem Ermessen den Lieferanten aufzufordern, entweder das Recht zur Nutzung (Lizenz) zu beschaffen, oder den Lieferumfang so zu verändern oder auszutauschen – ohne die Eignung zu beeinträchtigen, dass die Nutzung des Lieferumfangs keine Rechtsverletzung mehr darstellt.
- b) Der Lieferant hält Metoxit und die Kunden von Metoxit schadlos für Verluste, Kosten, Schäden oder Haftung, einschliesslich Anwaltskosten, welche entstehen, weil durch die Herstellung, Installation, Nutzung, Vermietung oder den Verkauf des Lieferumfangs Patente, Marken, Designs, Topografien, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder anderes geistiges Eigentum verletzt werden oder Ansprüche aus solchen Verletzungen geltend gemacht werden. Metoxit setzt den Lieferanten unverzüglich über derartige Ansprüche oder Verletzungen in Kenntnis. Der Lieferant wird sich auf eigene Kosten gegen solche Klagen verteidigen, Vergleiche abschliessen oder die Streitigkeiten anderweitig beilegen, ohne dass Metoxit hierdurch irgendwelche Kosten entstehen.
- c) Metoxit und/oder ihre Kunden dürfen ohne die schriftliche Einwilligung von Metoxit nicht in Publikationen zu Werbezwecken genannt werden.

#### **15) Geheimhaltung**

- a) Der Lieferant wird sämtliche von Metoxit im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltene geschäftliche oder technische Informationen geheim halten und Dritten nicht ohne schriftliche Einwilligung von Metoxit offenbaren. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Informationen mündlich, schriftlich, elektronisch oder auf Datenträgern zugänglich gemacht werden und ob die zugänglich gemachten Informationen im Einzelfall ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder nicht. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen die in eigenen Angelegenheiten übliche Sorgfalt, keinesfalls jedoch weniger als ein angemessenes Mass an Sorgfalt, anzuwenden. Der Lieferant wird die Informationen insbesondere ausschliesslich für die Zwecke des Vertrages zu nutzen, aufgrund dessen sie ihm zur Verfügung gestellt wurden, und sie nicht anderweitig kommerziell oder auf andere Weise zu verwerten oder sie zu kopieren oder auf andere Weise ohne schriftliche Einwilligung von Metoxit an Dritte weiterzugeben.
- b) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich (i) dem Lieferanten bereits ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmässig bekannt waren; (ii) ohne Zutun des Lieferanten allgemein bekannt sind oder werden; (iii) dem Lieferanten von einem Dritten rechtmässig ohne Geheimhaltungsverpflichtung offenbart werden; (iv) vom Lieferanten unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt worden sind; oder (v) vom Lieferanten aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, jedoch nur, wenn und soweit der Lieferant Metoxit zuvor unverzüglich über die behördliche oder richterliche Verfügung informiert und Gelegenheit gibt, Massnahmen zum Schutz der vertraulichen Information zu ergreifen.
- c) Der Lieferant wird seine Mitarbeiter und allfällige Subunternehmer zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels 15 verpflichten.

## **16) Inspektionen**

- a) Metoxit oder ihre Vertreter sind im Falle von Spezialanfertigungen berechtigt, nach hinreichender Vorankündigung Inspektionen und regelmässige Prüfungen der Produktion durchzuführen und fehlerhafte Teile während der Fertigung zurückzuweisen. Die in der Qualitätssicherungsvereinbarung vereinbarten Regelungen finden Anwendung. Derartige Inspektionen oder Prüfungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für den gesamten Lieferumfang. Während der Erfüllung des Vertrages hat der Lieferant innerhalb der üblichen Geschäftszeiten freien Zugang zu den Fertigungswerken sowie den Werken seiner Subunternehmer zu gewährleisten.
- b) Für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Abschluss des Vertrages kann Metoxit auf eigenes Verlangen sämtliche Aufzeichnungen des Lieferanten betreffend die Bestellung prüfen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, Geschäftsgeheimnisse, Formeln oder Prozesse von der Prüfung auszuschliessen, es sei denn, Metoxit sorgt für die Prüfung durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten. Für die Prüfung stellt der Lieferant Metoxit seine Bücher und Aufzeichnungen während der normalen Geschäftszeiten zur Verfügung und gestattet Metoxit den angemessenen Zugang zu den Räumlichkeiten des Lieferanten in dem für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Umfang. Zusätzlich stellt der Lieferant sicher, dass seine Subunternehmer diese Bestimmung in dem für die Durchführung der in diesem Absatz beschriebenen Prüfung durch Metoxit erforderlichen Umfang ebenfalls beachten.
- c) Die für die korrekte Instandhaltung der Lieferung erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Prüfbescheinigungen, Instandhaltungs- und Betriebsanweisungen sowie Ersatzteillisten sind in der erforderlichen Menge und den erforderlichen Sprachen spätestens bei der Lieferung an Metoxit auszuhändigen.
- d) Der Lieferant verpflichtet sich, Metoxit auf Anfrage während zehn (10) Jahren nach Abnahme gemäss Artikel 11.1 zur Lieferung gehörende Ersatzteile zu liefern. Ersatzteilpreise sind fair und angemessen zu gestalten

## **17) Produkthaftung**

- a) Sollte Metoxit wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsvorschriften wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, Metoxit von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer allfälligen Rechtsverfolgung oder vorsorglichen Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Lieferant verpflichtet sich, ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagement zu praktizieren und Metoxit dieses nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit Metoxit, soweit Metoxit dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschliessen.
- c) Der Lieferant verzichtet Metoxit gegenüber insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass sich Metoxit seinerseits gegenüber dem Dritten auf die Einrede der Verjährung berufen kann.

## **18) Vertragsbeendigung**

- a) Metoxit ist berechtigt, die Bestellung in alleinigem Ermessen ganz oder teilweise zu jedem beliebigen Zeitpunkt schriftlich zu kündigen. In diesem Fall hat Metoxit die tatsächlich entstandenen und nicht mehr rückgängig zu machenden Kosten, die dem Lieferanten notwendigerweise für die angemessene Erfüllung der Bestellung bis zur Kündigung entstanden sind, zu erstatten. Deren Höhe ist gemäss den allgemein anerkannten Buchhaltungsgrundsätzen zu bestimmen.

Derartige erstattungsfähige Ausgaben umfassen nicht Unternehmensgewinne, fixe Gemeinkosten, Nutzungsgebühren, Entwicklungskosten für Serienmaschinen und sonstige ähnliche Kosten des Lieferanten. Unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung hat der Lieferant Metoxit alle begonnenen Arbeiten herauszugeben oder die Rechte daran zu übertragen. Metoxit ist berechtigt, die genannten begonnenen Arbeiten nach eigenem Ermessen zu verwenden.

- b) Wird über das Vermögen des Lieferanten der Konkurs eröffnet, eine Gesamtabtretung zugunsten seiner Gläubiger vorgenommen oder aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten ein Konkursverwalter ernannt, oder ist der Lieferant den Bestimmungen oder Anforderungen aus dem Vertrag nicht nachgekommen, so ist Metoxit berechtigt, weitere Leistungen des Lieferanten im Rahmen der Bestellung mittels schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die Metoxit kraft des Vertrages zustehen. Im Falle einer solchen Kündigung hat Metoxit das Recht, die Bestellung mit Hilfe der von Metoxit ausgewählten Mittel abzuschliessen; der Lieferant haftet für sämtliche Metoxit hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten und hat Metoxit jedwede gewünschte begonnene Arbeit heraus zu geben oder zu übertragen sowie Metoxit das Recht einzuräumen, sämtliche zur Fertigstellung des Lieferumfangs benötigten Dokumentationen des Lieferanten zu verwenden. Dem Lieferanten geschuldete Beträge für vor der Kündigung in vollständiger Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertrags durch den Lieferanten ausgeführte Warenlieferungen und Leistungen werden mit den Metoxit zusätzlich entstehenden Kosten für die Fertigstellung des Lieferumfangs und anderen Metoxit als Ergebnis der Nichterfüllung durch den Lieferanten entstehenden Schäden verrechnet.

## **19) Höhere Gewalt**

- a) Der Lieferant haftet nicht für Nichterfüllung, Verlust, Schaden oder Verzögerung, die auf Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Streik oder Arbeitsniederlegung, Regierungsmassnahmen, höhere Gewalt, Handlungen von Metoxit oder ihrem Kunden, Transportverzögerungen oder andere ausserhalb der normalen Kontrolle des Lieferanten liegende Gründe zurückzuführen sind. Im Falle einer Leistungsstörung aus einem derartigen Grund wird der Liefertermin oder die Fertigstellungszeit verlängert, um der aufgrund einer solchen Störung verlorenen Zeit Rechnung zu tragen. Dauern die Gründe für den Fall höherer Gewalt länger als dreissig (30) Tage an, so sind sowohl Metoxit als auch der Lieferant berechtigt, den Vertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sieben (7) Tagen schriftlich bei der jeweils anderen Partei zu kündigen.
- b) Der Lieferant hat im Falle der Kündigung Anspruch auf eine Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Arbeit und der Kosten für nicht stornierbare Beschaffungen. Metoxit hat Anspruch auf sämtliche Arbeitsergebnisse, welche von Metoxit bezahlt werden.

## **20) Versicherung**

- a) Der Lieferant schliesst eine Allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Deckungshöhe ab, um die Pflichten und die Haftung des Lieferanten aus diesem Vertrag abzudecken, und hält diese Versicherung aufrecht. Die Allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung des Lieferanten ist im Falle der Lieferung von Medizinprodukten oder Waren, die von Metoxit für Medizinprodukte verwendet werden, mit einer Deckungshöhe von mindestens CHF 5.000.000,00 je Schadensfall und einer Gesamtdeckung von CHF 10.000.000,00 aufrecht zu erhalten und muss einen allfälligen Produktrückruf umfassen. Der Lieferant legt Metoxit auf Verlangen eine entsprechende Deckungsbestätigung vor.

## **21) Schlussbestimmungen**

- a) Der Vertrag ist in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Schweiz, unter Ausschluss des Kollisionsrechtes, auszulegen. Metoxit und der Lieferant vereinbaren ausdrücklich, dass die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) auf diesen Vertrag nicht anwendbar sind.



Durch keine Bestimmung in diesen AEB werden die Rechte, welche Metoxit gemäss anwendbarem Recht zur Verfügung stehen, begrenzt. Im Falle von Streitigkeiten bemühen sich die Parteien nach besten Kräften, eine gütliche Einigung zu erzielen. Ist dies nicht möglich, sind ausschliesslich die Gerichte in Schaffhausen/Schweiz zuständig. Metoxit behält sich das Recht vor, gegen den Lieferanten am Sitz des Lieferanten zu klagen.

- b) Forderungen des Lieferanten gegen Metoxit können nur mit Einwilligung von Metoxit an Dritte abgetreten werden. Die verbundenen Unternehmen von Metoxit gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte.
- c) Erweist sich eine Bestimmung des Vertrags als nichtig oder nicht vollstreckbar, so bleiben sämtliche anderen Bestimmungen hiervon unberührt; Metoxit und der Lieferant haben sich nach besten Kräften zu bemühen, eine derartige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt wie rechtlich möglich.

**Metoxit AG**

Emdwiesenstrasse 6  
Postfach 160  
CH-8240 Thayngen  
phone +41 52 645 01 01  
fax +41 52 645 01 00|  
info@metoxit.com  
www.metoxit.com